



**Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Juli 2010**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 633)

unter Berücksichtigung der

Ersten Änderung vom 12. Februar 2014

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2014 S. 122)

unter Berücksichtigung der

Zweiten Änderung vom 19. Februar 2015

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2015 S. 26)

unter Berücksichtigung der

Dritten Änderung vom 18. Februar 2016

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 83)

unter Berücksichtigung der

Vierten Änderung vom 2. Juni 2021

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2021 S. 251)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 633), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 83). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 2. Juni 2021 genehmigt.



§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ ist ein mit überdurchschnittlichen Leistungen absolvierter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS oder Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs im In- und Ausland) mit einem Schwerpunkt in den Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik bzw. Technik (MINT) oder in den Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften.²Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium vorgelegt werden.
- (2) ¹Bewerber mit Abschlüssen in anderen Fachrichtungen werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem unter Abs. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung durch den Masterausschuss festgestellt. ³Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. ⁴Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium
 - b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf
 - d) ein Motivationsschreiben
- (4) ¹Für das Studium werden gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt. ²Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung („Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“) Stufe 2 nachweisen.



- (5) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ entscheiden die Vertreter der Fachrichtung, die zu diesem Zweck eine Auswahlkommission (Masterausschuss) bilden. Es werden bewertet:
1. die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. die bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.

²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen und Nachweise bitten.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Geschichte der Naturwissenschaften“ vermittelt die Fähigkeit zu einer umfassenden historischen und methodologischen Reflexion auf Wissen und Wissenschaft. ²Ziel des interdisziplinären Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, a) historische Entstehungs- und Verlaufsbedingungen von Wissen und Wissenschaften, b) wissenschaftliche Geltungsansprüche und Verantwortlichkeiten, c) kulturelle Prägungen und Vermittlungen wissenschaftlichen Wissens sowie d) die gesellschaftlichen Dimensionen von Naturwissenschaft und Technik in ihrer historischen Genese analysieren und beurteilen zu können. ³Die Studierenden werden befähigt, die zentrale Rolle, die Naturwissenschaften in modernen Gesellschaften einnehmen, historisch-kritisch zu erschließen und die Bedeutung wissenschaftlicher Wandlungsprozesse für die Gegenwart zu erfassen. ⁴Der Masterstudiengang orientiert sich am internationalen Diskussionsstand des Faches *History of Science* und vermittelt Kenntnisse und Methoden der Wissenschaftsgeschichte auf fortgeschrittenem Niveau.“
- (2) ¹Der Masterstudiengang zeichnet sich durch eine hohe Interdisziplinarität aus. ²Eine Besonderheit des Studiums liegt darin, dass er die Möglichkeit bietet, Studierende mit einem ersten Studienabschluss in den Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften mit Studierenden, die einen ersten Studienabschluss in einem MINT-Studienfach haben, zusammenzuführen. ³Der interdisziplinäre Charakter der Studieninhalte erfordert, die Grenzen der Fachdisziplinen, insbesondere der Geistes- und Naturwissenschaften zu überschreiten und Kenntnisse aus beiden Wissenskulturen zu erwerben. ⁴Damit erhalten die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die in immer weiteren Bereichen der Wissensgesellschaft eingefordert werden.



- (3) ¹Neben den fachspezifischen Fähigkeiten und Methoden und den vertieften interdisziplinären Kenntnissen vermittelt der Masterstudiengang weitere Schlüsselqualifikationen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die kommunikativen Fertigkeiten zur Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse in der Öffentlichkeit. ²Durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters können die Studierenden auch internationale Erfahrungen sammeln.
- (4) ¹Das Studium ist forschungsorientiert und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Masterstudiengang qualifiziert für die Aufnahme eines Promotionsstudiums oder einer Promotion, womit den Absolventen die Möglichkeit offensteht, eine akademische Laufbahn einzuschlagen. ³Darüber hinaus bieten die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum an Tätigkeiten außerhalb der Universität. ⁴Zu den möglichen Berufsfeldern zählen Bereiche und Institutionen, die der Erforschung, Vermittlung, Förderung und Anwendung von Wissenschaft dienen (u.a. Tätigkeiten in Bereichen des Wissenstransfers, der Wissenschaftsförderung, des Wissenschaftsmanagements, des Wissenschaftsjournalismus, des Museums-, Archiv- oder Verlagswesens).“

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. ²Zu dem Pflichtbereich des ersten Studienjahrs mit insgesamt 60 Leistungspunkten gehören die folgenden Teilbereiche:
- Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte
 - Wissen und Verantwortung
 - Geschichte des Wissens und der Wissenschaften
 - Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft
 - Materielle Kulturen des Wissens

³Weitere Module oder Lehrveranstaltungen aus einem anderen geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der Pflichtmodule anerkannt werden. ⁴Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden im zweiten Studienjahr zwei Module im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten aus den folgenden Bereichen wählen:



- Elemente einer naturwissenschaftlichen Disziplin (Importbereich)
- Elemente einer geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin (Importbereich)
- Geschichte und Philosophie der Lebenswissenschaften
- Praxismodul (externes Praktikum)

⁵Dabei sollen Studierende mit einem ersten Studienabschluss in einem MINT-Fach im Wahlpflichtbereich in der Regel „Elemente einer geistes- oder gesellschaftlichen Disziplin“ und Studierende mit einem ersten Studienabschluss in einer Geistes- oder Gesellschaftswissenschaft im Wahlpflichtbereich in der Regel „Elemente einer naturwissenschaftlichen Disziplin“ belegen.

- (2) Teile des dritten Studiensemesters und das vierte Studiensemester dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Vertiefungs- und Forschungsmodul (10 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP).
- (3) ¹Die Untergliederung des Studiengangs in Module, deren Inhalte und Qualifikationsziele sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und dem Studienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin insbesondere über die Modulverantwortlichkeit, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. ²Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster). ³Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt waren. ⁴Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.
- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Studienleistungen und Prüfungsformen vermerkt sind, wird die Wahl der Studienleistungen und der Prüfungsart von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.



- (2) ¹Die Studierenden können im Laufe des Studiums Prüfungen in den Prüfungsformen schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung, experimentelle Arbeit oder sonstige nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen absolvieren. ²In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Studienberater aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studienamt der Fakultät für Biowissenschaften sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. ⁴Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Präsidenten.
- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01.10.2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.

- (2) Für Studierende, die ihr Studium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 2. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität